

Cavete zu Business Service Media GmbH

Hanspeter Kuhn, Fürsprecher,
stv. Generalsekretär FMH

Empfehlung des FMH-Rechtsdienstes

- Am Telefon keinen Auftrag für einen Adressverzeichniseintrag erteilen.
- Wenn Auftrag erteilt: sofort kündigen.
- Nichts bezahlen.

Verschiedene Ärzte und Ärztinnen oder ihre Medizinischen Praxisassistentinnen haben offenbar in letzter Zeit eine telefonische Einladung der *Business Service Media GmbH* aus Deutschland für einen Internet-Adressregistereintrag erhalten. Wer am Telefon zustimmt, bekommt eine Rechnung. Wer die auf der Rechnung angegebene Website www.dbvz.de anklickt, findet die Geschäftsbedingungen (die man ja wohl vor «Auftragserteilung» hätte erhalten müssen ...).

Das Vorgehen des Verlags entspricht einer altbekannten Praxis: Der – aus unserer Sicht völlig unbrauchbare – Grundeintrag ist gratis. Sobald man aber schon nur den Facharztstitel ergänzen lässt, kostet es massiv. Wenig erstaunlich: Wer in google «dbvz» und «de» eingibt, findet an erster Stelle [1] nicht etwa dieses Branchenadressregister (für das der Eintrag so viel Geld wert sein soll), sondern Warnmails wie etwa das folgende:

«Einmal mehr ist ein «Digitales Branchenverzeichnis» in der Schweiz KundInnen am abfischen. Zuerst

erfolgt ein Anruf im Stil von «Wir haben doch vor einem Jahr schon mal telefoniert...», zusammen mit der Mitteilung, dass der eigene Eintrag mindestens 2000 mal angeklickt worden sei und ob man den Eintrag belassen wolle. Der tiefere Sinn dieses Anrufes erschliesst sich einem später: Es kommt eine Rechnung [...] ins Haus geflattert. Hinten, im Kleingedruckten, steht, dass der zweite Anruf quasi die Auftragserteilung sei.» [2]

Falls Sie eine Rechnung erhalten, lautet unsere Empfehlung: Machen Sie mit eingeschriebenem Brief Grundlagenirrtum und Täuschung geltend und weisen Sie auf die daraus folgende Nichtigkeit des Vertrags hin. Insgesamt ist die Situation vergleichbar mit der Aktion von www.meinhausarzt.ch/Printus Verlag im Frühjahr 2006. Betroffene Ärztinnen und Ärzte finden einen Antwortvorschlag auf der Website der FMH, www.fmh.ch.

Referenzen:

- 1 Google-Suche vom 14. August 2006 auf dem ganzen Web mit den Stichworten *dbvz* und *de*: <http://www.google.ch/search?hl=de&q=dbvz+de&meta=>
- 2 <https://your.trash.net/pipermail/siug-discuss/2004-June/003299.html>

Korrespondenz:
Rechtsdienst FMH
Elfenstrasse 18
CH-3000 Bern 15
Tel. 031 359 11 11
Fax 031 359 11 12
lex@fmh.ch

Inkraftsetzung der Beschlüsse der ordentlichen Ärztekammer vom 18. und 19. Mai 2006

In der statutarisch festgelegten Frist von 60 Tagen seit Publikation der Beschlüsse in der Schweizerischen Ärztezeitung (SÄZ Nr. 24 vom 14. Juni 2006) ist kein Antrag auf Urabstimmung

ingereicht worden. Die Beschlüsse der ordentlichen Ärztekammer vom 18. und 19. Mai 2006 sind am 13. August 2006 in Kraft getreten.

Entrée en vigueur des décisions de la Chambre médicale ordinaire des 18 et 19 mai 2006

Aucune demande de votation générale n'ayant été déposée durant le délai statutaire des 60 jours après la publication des décisions de la Chambre médicale ordinaire des 18 et

19 mai 2006 dans le Bulletin des médecins suisses (BMS N° 24 du 14 juin 2006), elles sont entrées en vigueur le 13 août 2006.